

Vertrag zur praktischen Ausbildung

im Rahmen der dreijährigen Berufsfachschulausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz
zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

Zwischen

Frau / Herr
geb. am
wohnhaft

- Träger der praktischen Ausbildung

- Auszubildende/ Auszubildender

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Der Träger der praktischen Ausbildung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Er dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle beim Träger der praktischen Ausbildung Beschäftigten erfüllen daher ihre Aufgaben in Anerkennung dieser Zielsetzung.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Berufsziel der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung soll in enger Verknüpfung mit den in der Schule vermittelten Inhalten dazu befähigen, die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen wahrzunehmen.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

(1) Grundlage dieses Vertrages sind die jeweils gültigen Bestimmungen

- des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG)
- der Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV)
- die Verordnung der Berufsbildenden Schulen (BbS-VO) des Landes Niedersachsen
- der Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht
- der Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung
- aktuell geltender Betriebs- und Dienstvereinbarungen des Ausbildungsträgers

- (2) Ferner gelten die Regelungen des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 17.09.2014 in der jeweils gültigen Fassung, hier vorrangig die Regelungen des Teil C Anlagen I. und II. TV DN.
- (3) Dieser Vertrag über die praktische Ausbildung setzt zwingend das Bestehen eines rechtsgültigen Schulvertrags zwischen der/dem Auszubildenden und einer Pflegeschule gemäß § 9 PflBG und deren Zustimmung zu diesem Vertrag voraus. Er tritt bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht in Kraft.

§ 3

Beginn und Dauer der praktischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung beginnt am .
- Es wird Vollzeitausbildung vereinbart. Diese dauert drei Jahre. Sie endet demnach voraussichtlich am .
- Es wird Teilzeitausbildung vereinbart. Diese dauert Jahre. Sie endet demnach voraussichtlich am .
- (2) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.
- (3) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr
- (4) Die ersten sechs Monate ab Beginn der Ausbildung sind Probezeit.

§ 4

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der/ dem Auszubildenden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund oder wenn die Voraussetzungen der Ausbildung nicht mehr vorliegen;
 2. von der/ dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen.
- (4) Die Kündigung aus einem wichtigen Grund ist insbesondere zulässig, wenn die/ der Auszubildende wiederholt oder in grober Weise gegen ihre/ seine Pflicht verstößt oder wenn der Schulvertrag mit der Berufsfachschule vorzeitig endet. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind.

§ 5

Durchführung, inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung in und gegebenenfalls außerhalb der Einrichtung

- (1) Die Ausbildung umfasst mindestens den theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 2100 Stunden im berufsbezogenen und 280 Stunden im Allgemeinbildenden Lernbereich und die praktische Ausbildung mit einem Umfang von 2500 Stunden.
- (2) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Der Unterricht und die praktische Ausbildung erfolgen aufeinander abgestimmt auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit der Pflegeschule sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen.
- (3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:
 1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
 2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
 3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.
- (4) Es besteht ein Anspruch auf Jahresurlaub gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen in Höhe von zurzeit 30 Urlaubstagen. Diese werden in der unterrichtsfreien Zeit gewährt.
- (5) Ansprechpartner für die praktische Ausbildung ist in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung zunächst die Praxisanleitung Frau/ Herr
- (6) Gemäß der Regelung in § 7 PfIBG hat die/ der Auszubildende Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege sowie weitere Einsätze durchzuführen.

- (7) Die Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung.
- (8) Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Die/Der Auszubildende wird den Vertiefungseinsatz in folgendem Bereich absolvieren:
- Allgemeine stationäre Akutpflege
 - Pädiatrische Versorgung
 - Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung
 - Allgemeine stationäre Langzeitpflege
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- (9) Der Träger der praktischen Ausbildung hat
1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
 2. dafür zu sorgen, dass die/ der Auszubildende in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ausgebildet wird und andere geeignete Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung hinzuzuziehen, sofern er eine dieser Versorgungsformen nicht selbst vorhält.
- (10) Die/ der Auszubildende dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungsziel dienen; sie sollen dem Ausbildungsstand und den psychischen und physischen Kräften der/ des Auszubildenden angemessen sein.

§ 6

Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/ der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,

1. auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,
2. die gemäß dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Impfnachweise vorzulegen,
3. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
4. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren,
6. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
7. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,

8. die für Beschäftigte in den Einrichtungen nach § 7 PfIBG jeweils geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
9. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
10. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und im Falle der Arbeitsunfähigkeit sowie bei Abwesenheit vom theoretischen oder praktischen Unterricht weiter die Schule zu informieren ist,
11. auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen,
12. die in der Schule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
13. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen,
14. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen,
15. sich nicht für zu erbringende Leistungen während der praktischen Ausbildung von Heimbewohnern oder Patienten und deren Angehörigen Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

§ 7

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, 1.

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann,
2. zu gewährleisten, dass die vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können,
3. sicherzustellen, dass die zu gewährleistende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet,
4. der oder dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind, und
5. die Auszubildende oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

- (1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/ die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Altenpflegerin durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/ der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/ zur Gesundheits- und Kinderpflegerin durchzuführen (s. §§ 59 – 61 PflBG).
- (2) Für den Fall, dass der/ die Auszubildende von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/ zur Altenpflegerin bzw. zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in nicht anbietet, muss die/ der Auszubildende zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/ die Auszubildenden bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.
- (3) Das Wahlrecht hat die/ der Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 9

Wöchentliche praktische Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit während der praktischen Ausbildung beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden in einer 5-Tage-Woche. Die Lage der Ausbildungszeit richtet sich nach den betriebsüblichen Regelungen beim Träger der praktischen Ausbildung und den gesetzlichen Bestimmungen (ArbZG).

§ 10

Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die/ der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Teil C Anlage I. § 7 und Anlage II Nr. 3 TV DN, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.
- (2) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß Teil C Anlage II Nr. 3 TV DN beträgt zurzeit

- im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 €
- im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 €

§ 10

Zusätzliche Altersversorgung

Der Träger der praktischen Ausbildung versichert die Auszubildende /den Auszubildenden zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung oder einer des öffentlichen Dienstes. Vom Beitrag zu dieser Zusatzversicherungsversicherung trägt die/der Auszubildende einen Eigenanteil in Höhe der Hälfte, höchstens jedoch 1 %, des 4 % des Zusatzversorgungsfähigen Entgelts übersteigenden Betrags.

§ 11

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des vorstehenden Vertrages hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Ort, Datum,

.....
Träger der praktischen Ausbildung

.....
Auszubildende/ Auszubildender

.....
ggbfls. gesetzl. Vertreter/in

Die Zustimmung nach § 16 Absatz 6 PflBG wird erteilt.

Ort, Datum,

.....
Berufsfachschule Pflege